

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MediSprint GmbH

I. ALLGEMEINES

Sofern nicht anderweitig zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Fa. MediSprint GmbH (nachfolgend „MSP“) für Angebot, Verkauf und Lieferung sämtlicher Produkte und/oder Werks- bzw. Dienstleistungen (nachfolgend „Produkte“) durch bzw. im Auftrag von MediSprint GmbH an ihre Kunden (nachfolgend „Kunden“). Anderslautende bzw. abweichende Einkaufsbedingungen oder andere Beschränkungen gelten nur dann als akzeptiert, wenn die Fa. MediSprint GmbH seine ausdrückliche Zustimmung in jedem Einzelfall schriftlich erteilt. Abweichende oder ergänzende AGB's des Kunden, die nicht ausdrücklich von MSP anerkannt werden, gelten auch dann nicht, wenn MSP die Leistungen in Kenntnis dieser Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von unseren AGB's abweichende Vereinbarungen zu treffen.

II. MUSTER UND PROBEN

Muster und Proben sind unverbindliches Anschauungsmaterial und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und technischen Werte für die Ausführung des Auftrages nur als ungefähre Anhaltspunkte zu betrachten.

III. PREISE

Die tatsächlich gelieferten Mengen und/oder erbrachten Dienstleistungen werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Unsere Preise für Lieferungen verstehen sich ab Werk zuzüglich Transportversicherung, Verpackung, Versand, gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

IV. LIEFERUNG UND TRANSPORT

1. Soweit im Angebot auf Codes der Incoterms Bezug genommen wird gelten die Incoterms in der aktuellen Fassung.

2. Voraussichtliche Termine und Fristen sind vorbehaltlich anderer Vereinbarungen nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der MSP bestimmt und unverbindlich. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. Die Lieferung erfolgt, vorbehaltlich einer korrekten und rechtzeitigen Eigenbelieferung des Verkäufers, durch den Käufer sowie durch Dritte.

4. Der Verkäufer ist auch ohne gesonderte Ankündigung zur Teillieferung berechtigt soweit für den Kunden zumutbar.

5. Werden Lieferungen und Leistungen als Abrufaufträge / Rahmenaufträge (Sukzessiv-Lieferungsverhältnisse) vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die gesamte Vertragsmenge bzw. den Rest davon, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist, spätestens nach Ablauf des Kontraktzeitraumes abzurufen und abzunehmen. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, sind wir berechtigt die restliche Vertragsmenge dem Kunden auf seine Kosten und Gefahr zu liefern und in Rechnung zu stellen.

6. Rückgabepflichtige Verpackungsbestandteile (z.B. Behälter, Paletten), die für den Käufer als solche ersichtlich sind, sind dem Verkäufer baldmöglichst unbeschädigt und sauber zurückzusenden.

V. HÖHERE GEWALT, HINDERNISSE BEI DER LEISTUNGS-ERBRINGUNG

Alle Fälle von höherer Gewalt jeglicher Art, unvorhersehbare Betriebsunterbrechungen, Unterbrechungen von Versand oder Transport, Brandschäden, Überflutungen, unvorhersehbare Engpässe an Arbeitskräften, Stromversorgung, Rohstoffen oder Hilfsstoffen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Regierungsanordnungen oder andere Hindernisse außerhalb der Kontrolle der zur Leistungserbringung verpflichteten Partei, die die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch in unzumutbarer Weise einschränken, entbinden die betroffene Partei für den Zeitraum des Bestehens des Ereignisses von der Liefer- bzw. Annahmeverpflichtung. Sofern die Lieferung-bzw. die Annahme der Lieferung aufgrund des genannten Ereignisses für einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen verzögert wird, sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

Falls die Bezugsquellen des Verkäufers ganz oder teilweise nicht mehr bestehen, so ist der Verkäufer nicht dazu verpflichtet, Vorräte von anderen Unterlieferanten auf Lager zu legen. In diesem Fall ist der Verkäufer dazu berechtigt, die verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung seiner eigenen Interessen zu verteilen.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der MediSprint GmbH.

VII. BEDRUCKTE WAREN, HERSTELLUNG DURCH DRITTE

1. Der Verkäufer übernimmt weder eine Gewährleistung für die Einhaltung sämtlicher für das Geschäftsfeld des Käufers relevanter Vorschriften bezüglich Kennzeichnung/Markierung sowie Transport der Waren noch dafür, dass die gemäß Anforderungen und Spezifikationen des Käufers durchgeführten Bestellungen keine Rechte Dritter verletzen. Anforderungen und Spezifikationen des Käufers werden ohne Verpflichtung zur Überprüfung eingehalten. Sofern Dritte Ansprüche gegen den Verkäufer in Bezug auf Schutzrechte bei der Ausführung von Bestellungen erheben, so ist der Käufer dazu verpflichtet, dem Verkäufer jegliche daraus resultierenden Nachteile zu ersetzen.

2. Eine vom Kunden als druckbereit bestätigte Kopie gilt als ausschlaggebend für die Ausführung von Druckarbeiten. Fertigungsbedingte kleinere Abweichungen gelten als akzeptabel.

3. Vom Verkäufer erstellte Entwürfe oder andere Ausdrücke und Tools bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer eingesetzt werden, selbst dann, wenn der Käufer wie üblich einen Teil der Kosten trägt.

4. Die endgültige Vorlage und damit verbundene technische Materialien bleiben für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach ihrer letzten Benutzung das Eigentum des Verkäufers.

5. MediSprint GmbH behält sich in besonderen Fällen vor, Teilschritte der Herstellung durch überwachte Zulieferer innerhalb oder außerhalb der MediSprint GmbH durchführen zu lassen. Dazu zählt auch die Untervergabe von Produktionsprozessen.

6. Die von uns hergestellten Druckformen, Werkzeuge, Entwürfe, digitalen Daten und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde einen finanziellen Beitrag zu deren Erstellung leistet. Zylinder/Klischees können von uns 12 Monate nach Druck des Erstauftrages gelöscht werden, wenn bis dahin kein Anschlussauftrag erteilt ist.

7. Für von uns hergestellte Entwürfe, Skizzen, Reproduktionen, Ätzungen, Klischees, Andrucke und sonstige Vorarbeiten berechnen wir die Material-, Arbeits- und Herstellungskosten, auch wenn der Auftrag nicht zustande kommt. Das Vervielfältigungsrecht geht durch Bezahlung des Kunden nicht auf diesen über.

VIII. HAFTUNG

Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch MSP, Ihre gesetzl. Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet MSP stets unbeschränkt bei

- Verletzung des Lebens
- des Körpers
- oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragsverletzungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) wird durch leichte Fahrlässigkeit der MSP, Ihrer gesetzl. Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, begrenzt. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

IX. MENGE, QUALITÄT UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Fertigungsbedingte Schwankungen der Materialmenge von + - 10% gelten bei Bestellmengen von mehr als 10.000 qm als zulässig. Bei Bestellmengen von weniger als 10.000 qm gelten Abweichungen bis zu 25% als zulässig. Zusätzlich gelten auch aus technischen Gründen unvermeidbare Mengen- und Qualitätsabweichungen als zulässig. Produktqualität bezieht sich auf die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen des Verkäufers beschriebene Qualität, Güteklasse und Eigenschaften.

2. Bei Lieferung bzw. spätestens bevor die Produkte zum Einsatz kommen ist der Käufer verpflichtet, die Produkte genau zu prüfen. Reklamationen bezüglich von Mängeln sind unter Angabe von Gründen in schriftlicher Form mitzuteilen und gleichzeitig sind entsprechende Materialproben zu Kontrollzwecken zurückzusenden. Beschwerden oder Reklamationen sind dem Verkäufer unverzüglich zuzusenden.

3. Bei versteckten Mängeln ist die schriftliche Beschwerde bei Feststellung des Mangels unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Waren schriftlich einzureichen; die Beschränkungsfristen bleiben unberührt. Die Beweispflicht für versteckte Mängel liegt beim Käufer.

4. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, die Waren zu untersuchen und zu überprüfen, auch unter realen Arbeitsbedingungen.

5. Reklamierte Waren werden nur dann zurückgesendet, wenn der Verkäufer dem ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Rücksendung der Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht.

6. Benutzte oder verarbeitete/umgewandelte Waren gelten als vom Käufer abgenommen.

X. GEISTIGES EIGENTUM UND VERSCHWIEGENHEIT

1. Der Käufer verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Verkäufer für die Dauer der Liefervereinbarung und darüber hinaus zu strengster Verschwiegenheit bezüglich jeglicher, vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen sowie

zur ausschließlichen Nutzung besagter Informationen für die Ausübung der Lieferbeziehung.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei darf keine Partei gegenüber Dritten die Existenz einer Kooperation zwischen den Parteien bekannt geben.

XI. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Braunschweig. Die Parteien haben zudem das Recht am allg. Gerichtsstand der jeweils anderen Partei zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

XII. ERFÜLLUNGORT UND GÜLTIGKEITSKLAUSEL

1. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, unterliegen sämtliche sich aus diesem Vertrag bzw. einer Verletzung oder der Gültigkeit dieses Vertrages ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer, die von einem oder mehreren, gemäß erwähnter Regeln ernannten Schiedsgutachtern ausgeübt werden. Die Schlichtungsverhandlung findet am Firmensitz des Verkäufers statt und wird in deutscher Sprache durchgeführt. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Verkäufer alternativ dazu berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer vor den Gerichten am Unternehmenssitz des Verkäufers durchzusetzen.

2. Salvatorische Klausel

Eine mögliche vollständige oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen oder der verbleibenden Teile der unwirksamen Bestimmung nicht. Die Parteien werden eventuelle unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, gleiches gilt für eine Vertragslücke.

Stand: 29.05.2024